

Agentur RODATA – IMMO

Architektenhäuser, Villen und Co.

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Gebührensätze

1. Die in den Angeboten von der Agentur RODATA – IMMO, Architektenhäuser, Villen und Co. enthaltenen Angaben basieren auf uns erteilten Informationen. Die Agentur RODATA – IMMO, Architektenhäuser, Villen und Co. übernimmt daher für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Angaben keine Haftung, soweit ein solcher Haftungsausschluss im Rahmen der Rechtsordnung zulässig ist. Die nachgewiesenen Objekte sind oder werden auch anderen Kunden der Agentur RODATA – IMMO, Architektenhäuser, Villen und Co. nachgewiesen. Die Objekte können jederzeit an andere Interessenten verkauft, vermietet oder verpachtet werden.
2. Die Angebote und Mitteilungen von Agentur RODATA – IMMO, Architektenhäuser, Villen und Co. sind nur für unseren Auftraggeber bestimmt. Sie sind daher vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten, auch beratenden Personen, nicht zugänglich gemacht werden. Kommt infolge unbefugter Weitergabe ein Vertrag zustande, so ist unser Auftraggeber verpflichtet, der Agentur RODATA – IMMO, Architektenhäuser, Villen und Co. Schadensersatz in Höhe der Provision zu zahlen, die im Erfolgsfalle angefallen wäre.
3. Ist dem Empfänger die durch die Agentur RODATA – IMMO, Architektenhäuser, Villen und Co. nachgewiesene Gelegenheit zum Abschluss eines Vertrages bereits bekannt, so muss er uns diese Kenntnis unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes des Angebotes schriftlich mitteilen und auf Verlangen belegen.
Der Auftraggeber ist entsprechend der vorstehenden Bestimmungen verpflichtet, andere auf die durch die Agentur RODATA – IMMO, Architektenhäuser, Villen und Co. erworbenen Kenntnisse eines Objektes hinzuweisen, wenn ihm nachträglich ein Angebot über dieses Objekt zugeht.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Verhandlungen oder Besichtigungen mit dem Eigentümer/Vermieter auf das Angebot von der Agentur RODATA – IMMO, Architektenhäuser, Villen und Co. Bezug zu nehmen. Im Falle des Abschlusses eines Vertrages über ein von der Agentur RODATA – IMMO, Architektenhäuser, Villen und Co. angebotenes Objekt ist der Auftraggeber verpflichtet, uns unverzüglich über den Abschluss des Vertrages und auch über die Vertragsbedingungen zu unterrichten.
5. Die Agentur RODATA – IMMO, Architektenhäuser, Villen und Co. hat Anspruch auf Teilnahme am Abschluss des Miet-/Kaufvertrages. Bei notariellen Kaufverträgen hat die Agentur RODATA – IMMO, Architektenhäuser, Villen und Co. das Recht, im Kaufvertrag ihren Courtageanspruch in Form einer Maklerklausel mit zu beurkunden.
6. Der Provisionsanspruch der Agentur RODATA – IMMO, Architektenhäuser, Villen und Co. entsteht und wird zur Zahlung fällig, sobald aufgrund unseres Nachweises oder unserer Vermittlung ein Vertrag zustande kommt. Dieser Provisionsanspruch entsteht auch, wenn der Vertrag zu Bedingungen abgeschlossen wird, die den von der Agentur RODATA – IMMO, Architektenhäuser, Villen und Co. mitgeteilten Bedingungen abweichen, oder wenn der vom Auftraggeber angestrebte wirtschaftliche Erfolg durch einen Vertrag über ein anderes Objekt des von der Agentur RODATA – IMMO, Architektenhäuser, Villen und Co. nachgewiesenen Vertragspartners erreicht wird; schließlich auch, wenn und soweit im zeitlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem ersten Vertrag vertragliche Erweiterungen und Ergänzungen zustande kommen.
Provisionsanspruch entsteht z.B. auch bei Kauf statt Miete und umgekehrt, Erbbaurecht anstatt Kauf und umgekehrt, wie auch bei Erwerb im Wege der Zwangsversteigerung.
7. Der Maklervertrag kann von beiden Seiten jederzeit ohne Einhaltung einer Frist schriftlich widerrufen werden. Wir sind nicht ermächtigt, Zahlungen oder Leistungen für Ihren Vertragspartner aufgrund eines abzuschließendes Vertrages entgegenzunehmen.
8. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die ungültige Klausel ist durch eine gültige, die dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.
9. Die Agentur RODATA – IMMO, Architektenhäuser, Villen und Co. weist darauf hin, dass sie unabhängig von der Käuferprovision auch für den Verkäufer provisionspflichtig tätig werden darf. In Bundesländern, in denen die gesamte Maklerprovision (siehe Gebührensätze a)) vom Käufer zu tragen ist, wird diese Klausel nicht angewandt.
10. Erfüllungsort und Gerichtsstand, sowie zulässig, für beide Teile Rosenheim

Gebührensätze

- a) Die Provision für den Nachweis oder die Vermittlung eines Grundstücks-Kaufvertrages beträgt für den Verkäufer wie auch für den Käufer je 3,57%, inkl. 19% ges. MwSt. der gesamten Leistungen des Käufers.
- b) Bei Bestellung eines Erbbaurechtes oder bei Veräußerung eines bestehenden Erbbaurechtes beträgt die Provision sowohl für den Grundstückseigentümer oder Veräußerer des Erbbaurechtes als auch für den Erbbauberechtigten oder Erwerber des Erbbaurechtes je 3 %, zzgl. ges. MwSt., vom Grundstücks- und Gebäudewert.
- c) Bei Vermietung gilt das gesetzl. Bestellerprinzip: die Provisionshöhe für den Auftraggeber (Vermieter oder Mieter) beträgt 2 Monatsmieten zzgl. 19% MwSt. Die Gesamtabwicklungspauschale rund um den Mietvertrag beträgt für den Vermieter eine weitere Monatsmiete zzgl. 19%

RODATA-Vermögensverwaltungsges.m.b.H, Geschäftsführerin Annelore Sperk, HRB-Nr. 7669, AG Traunstein, Geschäftssitz
Rosenheim Bankverbindung: IBAN DE21700700240830097200 BIC DEUTDEDBMUC, St.Nr.: 156/136/60183